

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 54 (1960)

Rubrik: Miszelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MISZELLE

HEINRICH BÜTTNER

ZUR URKUNDE DES KÖNIGS RUDOLF III. VON BURGUND AUS DEM JAHRE 999 FÜR DAS BISTUM SITTEN

Mit Recht betrachtet die Geschichtsforschung eine Urkunde, welche der hochburgundische König Rudolf III. im Jahre 999 für die Kirche zu Sitten ausstellte, als ein für den geschichtlichen Ablauf im Wallis wichtiges Diplom, da durch sie die wesentlichen weltlichen Herrschaftsrechte, die Grafschaftsrechte im Wallis, dem Bistum Sitten übertragen wurden. Das Original dieser Urkunde ist verloren ; die älteste und zugleich beste Überlieferung dieses Stückes ist ein Transsumt, das am 18. Jan. 1477 im alten Hofe der Sittener bischöflichen Verwaltung ausgestellt wurde. Bereits vor sieben Jahrzehnten untersuchte Victor van Berchem diese Überlieferung und damit auch den gesamten Text der Urkunde von 999 auf seine Echtheit und Zuverlässigkeit ; seine Forschungsergebnisse stellen bis heute die Grundlage dar für die Einschätzung, welche das Diplom durch die neuere Geschichtsschreibung erhielt¹. Van Berchem konnte deutlich herausarbeiten, daß die Urkunde für Sitten von 999 in ihren wesentlichen Bestandteilen echt ist, daß aber auch einige Unregelmäßigkeiten und Interpolationen darin Eingang gefunden haben. Vielleicht aber mag es lohnen, den Urkundentext an der entscheidenden Stelle noch einmal zu betrachten ; der Kern der Urkunde ist nach dem Transsumt von 1477 mit folgendem Wortlaut überliefert :

... comitatum Vallensem integriter cum omnibus eius utilitatibus, que iuste (et) legaliter ex antiquis seu eciam modernis constitutionibus ad ecclesie comitatum appendere videntur, et sicut usquemodo nostro patrisque nostri concessu fideles nostri vestiti fuerant, sancte Marie sanctoque Theodolo Sedunensi, cuius tamen studio primum eo loci acquisitus erat, donavimus Hugonemque eiusdem episcopum presentem episcopum potestativum ad habendum fecimus ... eo tamen tenore, ut alienandi ab ecclesia Dei sancteque Marie non habeant potestatem².

¹ V. VAN BERCHEM, Notes sur l'histoire Valaisanne in : Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 22 (1891) 241-245.

² J. GREMAUD, Documents relatifs à l'histoire du Vallais I in : Mémoires et documents de la Suisse Romande 29 (Lausanne 1875) 49 Nr. 71. Dank dem liebens-

Die letzte Unregelmäßigkeit in dieser Textstelle : Hugonemque – potestativum ist rasch als Lesefehler erkannt und behoben². Auch der Ausdruck ad ecclesie comitatum erweist sich im Zusammenhang des Textes als unmöglich und erhält seine Bereinigung am ehesten durch eine Verbesserung in ad eundem comitatum³. Noch eine dritte Stelle weist aber eine Textverderbnis auf, da die Worte eo loci in ihrem Zusammenhang unverständlich sind ; der Schreiber von 1477 hat hier eine Buchstabenfolge, die er zu lesen vermeinte, so wiedergegeben. Nimmt man an dieser Stelle eine Abkürzung in jenem Text an, der im Jahre 1477 vorlag, so wird man an die Stelle der beiden Worte das eine Wort ecclesie setzen, das grammatisch und sachlich in den Zusammenhang paßt, und das, abgekürzt geschrieben, leicht in eo loci verlesen werden konnte⁴. Die sprachliche Gestaltung des ganzen Textes von sancte Marie bis donavimus aber wirkt in ihrer Gliederung sehr schwerfällig und entspricht keineswegs dem Gebrauch des ausgehenden 10. Jh. ; das Prädikat donavimus ist von dem zugehörigen Dativ durch den dazwischengerückten Relativsatz weit getrennt und hinkt gewissermaßen nach. Hinzu kommt noch eine sachliche Schwierigkeit, daß nämlich der hl. Theodul als eines der Patrozinien der Sittener Bischofskirche genannt ist, während bei einer zweiten Anführung des Patroziniums in der gleichen Urkunde nur die hl. Maria erwähnt wird. Der Relativsatz als Ganzes ist abhängig von der Erwähnung des hl. Theodul ; er könnte nicht auf das Marienpatrozinium bezogen werden.

In dem Relativsatz aber ist eine bedeutsame Nachricht über die Grafschaft im Wallis enthalten, daß diese bereits früher durch das Bemühen des hl. Theodul einmal für die Sittener Kirche erworben worden war. Es erhebt sich mithin die Frage, ob Theodul um die Wende zum 11. Jh. bereits Mitpatrozinium des Sittener Bistums gewesen ist. Aus den örtlichen Gegebenheiten in Sitten ist dadurch aber zugleich das Problem aufgeworfen, ob es am Ende des 10. Jh. bereits jene Bischofskirche, die neben der Gottesmutter auch dem hl. Theodul geweiht war und die in der unteren Stadt in der Ebene liegt, gegeben habe, und ob diese Stadt damals schon die hiefür geforderte räumliche Ausdehnung besessen haben kann⁵.

In der zweiten Hälfte des 6. Jh., zwischen den Jahren 565 und 585, hatte sich der Bischof des Wallis in den Schutz des spätömischen Sitten zurückgezogen, das geborgen auf einem Felsklotz lag, der sich mitten aus dem Rhonetal beherrschend erhob⁶. Auf einer der Kuppen jenes Felsens befand sich auch die ältere, der hl. Maria geweihte Kathedrale in Sitten. Der hl. Theodul ist das Konpatrozinium jener Kirche in der Ebene vor dem

würdigen Entgegenkommen von Herrn Prof. Dr. Th. Schieffer (Köln), dem Bearbeiter der Urkunden der Burgunderkönige, wurde mir das Material über das Diplom von 999 zur Verfügung gestellt ; dafür sei auch hier besonders gedankt.

² Der bereits wiederhergestellte Text lautet : Hugonemque eiusdem ecclesie (oder loci) presentem episcopum.

³ Vgl. VAN BERCHEM S. 244.

⁴ So auch Prof. Schieffer.

⁵ Vgl. Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz 6, 382 ff.

⁶ Vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 53 (1959) 259.

Felsen, die später zum tatsächlichen Hauptgotteshaus des Bistums wurde und es bis heute geblieben ist¹. Wenn in dem obenerwähnten Urkundentext die hl. Maria und der hl. Theodul als die Patrozinien der Sittener Diözese und Kirche genannt werden, so muß sich dies auf die Kirche in der unteren Stadt beziehen.

Der hl. Theodul wird zuerst in den Sittener Statuten aus dem Anfang des 13. Jh. als Bistumspatrozinium genannt²; dieses entstand aber nicht erst damals, sondern geht bereits weiter zurück. Die Verehrung des berühmten Bischofs, der den Kult des hl. Mauritius ins Leben gerufen hatte, ist bereits in das 11. Jh. zu setzen und fand ihren Ursprung schon im frühen Mittelalter³. Die Urkunden aber, die etwas über die Sittener Kirche aussagen, kennen bis in das ausgehende 11. Jh. nur die hl. Maria als die Titelheilige der Sittener Diözese und ihres Kultmittelpunktes⁴.

Fassen wir die bisherigen Erörterungen zusammen, so können wir feststellen, daß die Nennung des hl. Theodul in der vorliegenden Fassung der Urkunde von 999 als Interpolation zu betrachten ist. Zu diesem Ergebnis war auch schon van Berchem gekommen, und bereits de Rivaz hatte dieselbe These aufgestellt⁵. Wenn aber Theodul aus dem Urkundentext herauszunehmen ist, dann muß auch der darauf bezogene Relativsatz ausscheiden, der von dem einstigen Erwerb der Grafschaft zu berichten weiß; auch er stellt eine Interpolation dar. Wie van Berchem meinte, war dieser ganze Texteinschub in die Urkunde von 999 gerade im Jahre 1477 erfolgt; es sei eine Textausgestaltung gewesen, die im Sinne der damaligen Tendenzen der Sittener Kirche gelegen habe. Der damalige Bischof Walter Supersaxo ließ in der Tat die Archive auf alte Rechtstitel des Bistums durchsuchen, um dessen weltliche Stellung zu verteidigen oder wiederherzustellen. Wie van Berchem feststellte⁶, hatte Bischof Walter gerade damals auch die Überlieferung des Wallis betont aufgegriffen, wonach Karl d. Gr. die Grafschaft dem hl. Theodul übertragen habe; diese Nachricht fand sich in der Vita s. Theoduli⁷; Bischof Walter Supersaxo ließ davon im Jahre 1477 ebenfalls eine beglaubigte Abschrift herstellen⁸. Gerade diese Tatsache aber erregt Bedenken, daß die Theodul-Interpolation in der Urkunde von 999 erst bei der Herstellung des Transsumtes im Jahre 1477 stattgefunden habe. Denn

¹ A. DONNET, Walliser Kunstmüller, deutsch von ANT. GATTLEN Sitten 1954, S. 48 f., 51, 59 f. – Die untere Kathedrale ist nicht zu verwechseln mit der dicht danebenstehenden Kirche des Hl. Theodul, die in ihrer heutigen Gestalt dem 16. Jahrh. entstammt.

² GREMAUD I 210 n. 282, bes. S. 216.

³ E. GRUBER, Die Stiftungsheiligen der Diözese Sitten im Mittelalter (Freiburg 1832), S. 153 ff., bes. 155-157.

⁴ Zumeist sprechen die Urkunden allerdings nur von der ecclesia Sedunensis, ohne weitere Zusätze zu geben.

⁵ VAN BERCHEM S. 245 mit Anm. 2; GREMAUD in: Mémoires et documents de la Suisse Romande 18, 488.

⁶ VAN BERCHEM S. 243.

⁷ Acta sanct. Augusti III 278.

⁸ Gallia christiana 12, prob. p. 447, 450; VAN BERCHEM S. 243.

dann hätte man dafür gesorgt, daß die Nachricht der Vita s. Theoduli auch in die Urkunde von 999 Eingang gefunden hätte, um beide Nachrichten sozusagen gegenseitig abzustützen. Doch auch noch eine andere Beobachtung spricht entscheidend gegen die These van Berchems; gerade in dem interpolierten Satz ist eine Verlesung enthalten, welche den Sinn bös entstellte. Es hieße, dem angeblichen Interpolator des 15. Jh. zuviel zutrauen, wollte man annehmen, daß er in seinen Text absichtlich noch eine Textverderbnis hineingebracht habe, um diesen noch unverfänglicher erscheinen zu lassen. Die verderbten Worte *eo loci* sprechen vielmehr dafür, daß der ganze Einshub über Theodul und den Erwerb der Grafschaft sich bereits in der Vorlage des Abschreibers von 1477 befand. Dies besagt aber, daß die Interpolation bereits lange vor diesem Zeitpunkt in den echten Text eingefügt wurde.

Bei dem Transsumt des Jahres 1477 wurde ausdrücklich vermerkt, daß man als Vorlage benutzt habe *quasdam litteras pergameneas antiquissimas signo regie maiestatis serenissimi et invictissimi domini, domini Rodulphi Romanorum regis signatas sanas et integras, non viciatas, non cancellatas neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prosus vicio et suspicione carentes*. Wenn auch die vidimierende Stelle, der Official von Sitten, meinte, daß er *originales litteras regias* vor sich hatte, so geht dies anderseits aus der Beschreibung der Vorlage, die wir eben in dem kanzleiüblichen Wortlaut angeführt haben, nicht unbedingt hervor. Es fällt vor allem auf, daß von der Besiegelung des Stückes gar nichts gesagt ist, sondern nur das Monogramm des Königs erwähnt wird. Die Interpolation war für den Schreiber und die Notare des Jahres 1477 nicht kenntlich, wie wiederum aus der Beschreibung hervorgeht. So wird man vermuten dürfen, daß damals überhaupt nur eine alte Kopie der Urkunde Rudolfs III. vorlag.

Die Tradition, daß Karl d. Gr. die Grafschaft im Wallis an den hl. Theodul übertragen habe, geht nach dem Überlieferungsbefund der Vita s. Theoduli mindestens bis in die zweite Hälfte des 12. Jh. zurück¹, ohne allerdings erst in dieser Zeit entstanden zu sein. Die Interpolation in der Urkunde von 999 erwähnt aber den Namen Karls d. Gr. nicht, sodaß wir annehmen dürfen, daß wir es dabei mit einer noch weniger ausgebildeten Form der Tradition über Theodul und die Grafschaft im Wallis zu tun haben, als sie dann um die Mitte des 12. Jh. in der Vita s. Theoduli fertig ausgeformt vorlag. Wie wir andererseits bereits gesehen haben², begegnet der hl. Theodul bis zum Ende des 11. Jh. noch nicht als Patron der Bischofskirche in Sitten. Aus diesen Erwägungen ergibt sich als Spanne für die Interpolation in der Urkunde von 999 etwa die Zeit des ausgehenden 11. Jh. und des beginnenden 12. Jh. Diese Einfügung ist ihrerseits ein Zeichen dafür, daß jene Überlieferung von der geschichtlichen Vergangenheit des Wallis, die in der Lebensbeschreibung Theoduls im 12. Jh. ihren ganz ausgeprägten Niederschlag gefunden hat, bereits um die Wende des 11./12. Jh. bekannt und in der Ausbildung begriffen gewesen ist.

Wie ist aber diese Tradition, daß in der ferneren Vergangenheit dem Bis-

¹ VAN BERCHEM S. 245.

² Vgl. oben S. 160.

tum im Wallis schon einmal die weltlichen Herrschaftsrechte zugestanden hatten, überhaupt entstanden? Ist sie in völligem Verkennen der geschichtlichen Entwicklung erst aus den Verhältnissen erwachsen, die durch die Urkunde des Königs Rudolf III. im Jahre 999 geschaffen wurden? Oder hat man die Nachricht, daß dem Bistum auch die weltliche Herrschaft im Wallis zugefallen sei, nur mit den Namen bestimmter Personen verknüpft, auch wenn diese in weitem Abstand voneinander gelebt hatten, und ist dies darum nur die Personifizierung echter geschichtlicher Überlieferung durch das Schaffen und im Spiegel der Legende?

Es ist nicht leicht, für die Geschichte des Wallis auf diese Frage eine befriedigende Antwort zu finden, weil die Quellenüberlieferung zum frühen Mittelalter für dieses Gebiet außerordentlich dürftig ist. Die neuere Forschung¹ hat uns die allgemeine Erkenntnis gebracht, daß während des 7. Jh. sich im merowingischen Frankenreich an vielen Stellen ein Zustand ausgebildet hatte, wonach die weltlichen Herrschaftsrechte ganz in die Nähe der geistlichen Jurisdiktion und der sorgenden Aufsicht des Bischofs rückten. Insbesondere im Loiregebiet und im benachbarten burgundischen Raum sind um diese Zeit und bis in das frühe 8. Jh. hinein solche verfassungsrechtlichen Zustände erwachsen, daß weltliche und geistliche Gewalt einer Landschaft in der Hand einer Familie lagen, die im Bischof ihren wesentlichen Exponenten hatte, sodaß man von einer aristokratisch getragenen Herrschaft mit bischöflicher Spitze sprechen könnte. Aber auch an der Mosel kennen wir für Trier eine ähnliche Entwicklung, die sich unter den Ahnherren der Widonen vollzog und ihren stärksten Ausdruck unter Milo im 8. Jh. fand; erst in der Zeit Karls d. Gr. wurde unter Bischof Weomad die geistliche wieder von der weltlichen Gewalt gesondert². Gleiche Verhältnisse lagen in Mainz im frühen 8. Jh. unter den Bischöfen Gerold und Gewilib vor, ehe letzterer um 745 seinen Platz dem großen Reformer Bonifatius räumen mußte³. Viel näher aber für das Wallis liegt der Hinweis darauf, daß auch im benachbarten Churrätien sich im 7. Jh. die Herrschaft einer einzigen Familie herausbildete, die sowohl die Stellung des Präses wie auch das Bischofsamt zu Chur innehatte, bis schließlich im Laufe des 8. Jh. unter Tello beide Befugnisse in der Hand der einen Person des Bischofs vereinigt waren⁴. Erst im Jahre 806 wurden unter dem Einfluß Karls d. Gr. in Churrätien Bischofsgewalt und Grafschaftsbefugnisse wieder voneinander geschieden⁵.

¹ E. EWIG, *Milo et eiusmodi similes* in: *St. Bonifatius* (Fulda 1954), S. 412-440.

² *Mon. Germ. DZwent.* S. 49 Nr. 18; *DLKd.* S. 120 Nr. 17 mit der dort angegebenen Literatur.

³ Vgl. H. BÜTTNER, *Bonifatius und die Karolinger* in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgesch.* 4 (1954) 21-36, bes. S. 33 f.

⁴ ISO MÜLLER, *Rätien im 8. Jahrh.* in: *Zeitschr. Schweiz. Gesch.* 19 (1939) 337-395; ders., *Die Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis im Jahre 765* in: *Jahresber. Hist.-ant. Gesellisch. Graubünden* 69 (1939); ELIS. MEYER-MARTHALER, *Rätien im frühen Mittelalter* (Zürich 1948); ISO MÜLLER, *Zur rätsch-alemannischen Kirchengeschichte des 8. Jahrh.* in: *Schweiz. Zeitschr. Gesch.* 2 (1952) 1-40.

⁵ U. STUTZ, *Karls d. Gr. Divisio von Bistum und Grafschaft Chur* in: *Hist. Auf-*

Für das Wallis liegen für das 7. und 8. Jh. keine Quellen vor, die uns über die dortigen Verfassungszustände sicheren Aufschluß gäben. Ein gewisser Hinweis darauf, daß auch im Wallis der Bischof sich im 7. Jh. weit in das Gebiet der Politik hineinbegeben hatte, liegt in den Nachrichten vor¹, die zum Jahre 614 von dem politischen Gegensatz zwischen Bischof Leudemund von Sitten und dem Merowingerkönig Chlothar II. erzählen; der Bischof des Wallis hatte sich weit in eine Aufstandsbewegung eingelassen und plante schließlich sogar die Beseitigung des Königs. Andererseits sind für ebendieselbe Zeit im Gebiet zwischen Alpen und Jura mehrere Grafen und ein Herzog als Träger der weltlichen Gewalt bekannt. Wenn es im Wallis zu einer Vereinigung der weltlichen und geistlichen Funktion in der Hand des Bischofs gekommen war – und die allgemeinen Entwicklungstendenzen der Zeit wie die Geschlossenheit des Raumes im Wallis sprechen dafür –, so müssen beide Bereiche aber spätestens in der Zeit Karls d. Gr. wieder auseinandergegangen sein. So ist Karl d. Gr. in der späteren Erinnerung des Wallis, wie sie sich in der Vita s. Theoduli des 12. Jh. darbietet, sozusagen gerade die umgekehrte Rolle zugefallen, wie er sie im geschichtlichen Ablauf für das Wallis wahrscheinlich gespielt hat.

REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

Erik Peterson : Frühkirche, Judentum und Gnosis. Herder, Freiburg i. Br. 1959. 372 S.

Es war ein guter Gedanke des ehemaligen Dozenten der Bonner Universität und des langjährigen Professors am päpstlichen Institut für christliche Archäologie in Rom, seine seit 1944 in verschiedenen Zeitschriften und Sammelwerken veröffentlichten Aufsätze in einem Bande zu vereinen. P. begnügte sich nicht mit einem bloßen Nachdruck. Er nahm seine Ergebnisse kritisch unter die Lupe, überarbeitete gegebenenfalls und verglich mit den neuesten Erscheinungen. Jede der 23 Nummern ist eine kleine Monographie für sich. Die Auswahl gibt aber auch Einblick in die bevorzugten Forschungsgebiete und die originelle, immer anregende, stets neue Probleme aufrollende Methode. P. ringt nach einem besseren Verständnis des frühen Christentums mehr von seiner ersten jüdischen Umgebung her, denn von der hellenistischen, griechischen Kulturwelt. Diese Reaktion gegen Harnack und seine Schule war durchaus am Platz und sehr fruchtbar. P. ist einer der besten Kenner der von unseren Theologen meist wenig bekannten apokryphen Literatur, vor allem jüdischer und judenchristlicher sowie gnostischer Her-

sätze K. ZEUMER (Weimar 1910), S. 101-152; O. CLAVADETSCHER, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Victors III von Chur in: Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kanon. Abt. 39 (1953) 46-111.

¹ FREDEGAR IV 44 in: Mon. Germ. Script. rer. Merov. 2, 142.